

GEMEINDE

HEILIGENSTEDTEN

AMT: ITZEHOE-LAND

KREIS: STEINBURG

BEBAUUNGSPLAN

NR. 6

„EICHHOLZ“

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

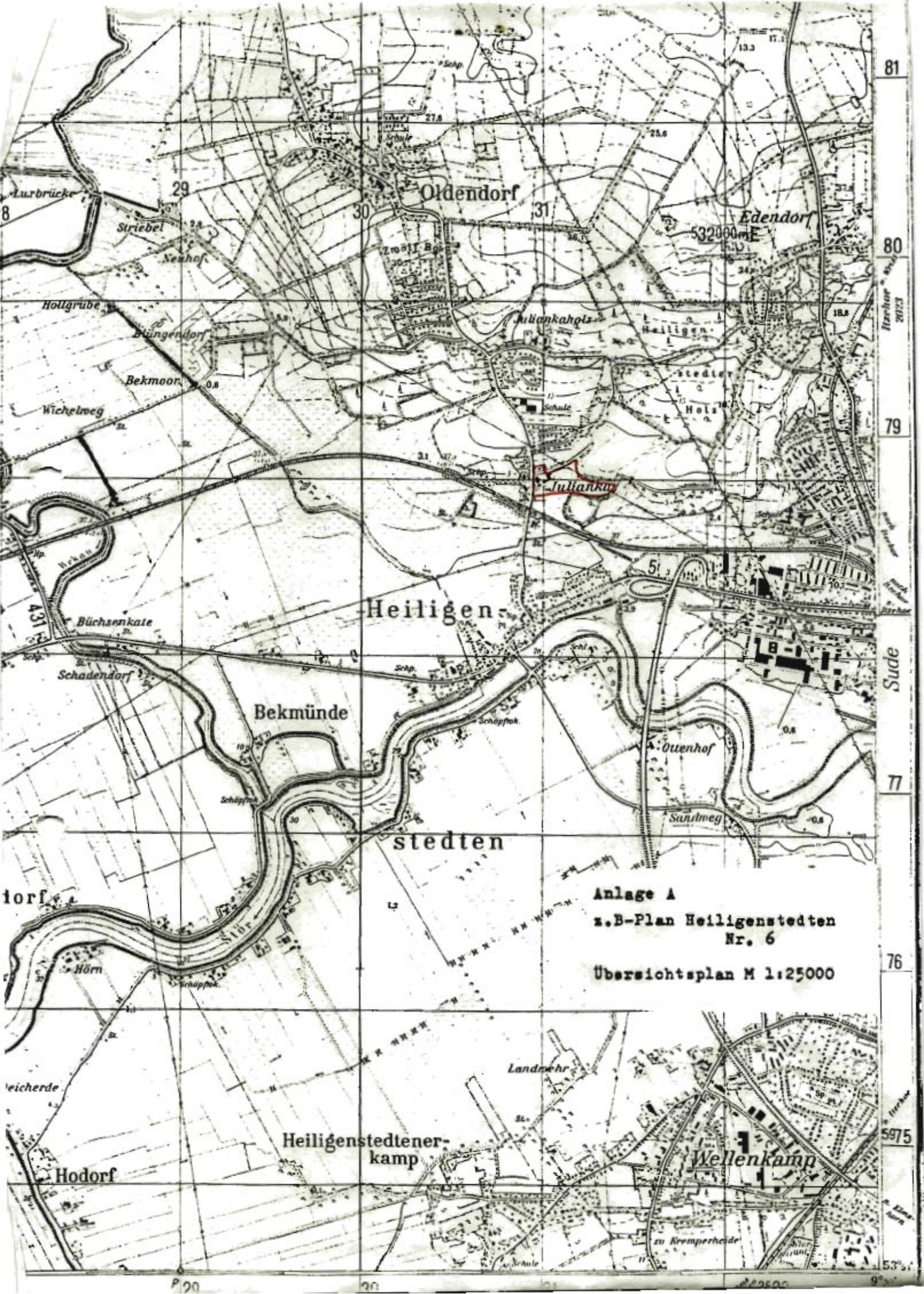
- A) Übersichtsplan M 1:25.000
- B) Satzung: Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- C) Begründung mit Anlage
Berechnung der Schallemission
Bestandsplan: Bäume

P L A N V E R F A S S E R :

Planungsbüro für Städtebau
Georg Nebel, Dipl.-Ing. BDB
Steglitzerstraße 17f

2000 Hamburg 70

Telefon: 040 / 66 49 11



81

80

79

Sude

77

76

5975

53°

Oldendorf

Edendorf

Heiligen-

stedten

Bekmünde

Anlage A

z.B.-Plan Heiligenstedten
Nr. 6

Übersichtsplan M 1:25000

Wellenkamp

Heiligenstedtener-
kamp

Hodorf

P 20

20

202500

9°

B E G R Ü N D U N G

z u m B e b a u u n g s p l a n N r. 6

" E i c h h o l z "

0) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Zweck des Bebauungsplanes besteht darin, neue Flächen für die Wohnbebauung auszuweisen und damit die baureife Erschließung zu ermöglichen, da die im Bereich der bisher aufgestellten B-Pläne gelegenen Baugrundstücke bereits bebaut sind.

Die Ausweisung soll u.a. ermöglichen, die Infrastruktur der Gemeinde auszunutzen und den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage in Itzehoe wirtschaftlicher zu ermöglichen.

Die Gemeindevertretung hat sich bereits bei der Aufstellung des F-Planes und beim Aufstellungsbeschluß für diesen B-Plan eingehend damit befaßt, ob die durch diesen B-Plan zu überbauende Fläche für eine Wohnbebauung geeignet ist. U.a. ist hierbei die Bebaubarkeit der Fläche durch Bohrproben untersucht worden. Die Gemeindevertretung ist hierbei zu einem positiven Ergebnis gekommen. Die Wahl der Ausweisung dieser Fläche als Baugebiet liegt u.a. in einer städtebaulich günstigen Lage (Anschluß an einer Siedlungsfläche und Lage ca. im Mittelpunkt der Gemeinde), so daß die Infrastruktur der Gemeinde gut genutzt werden kann.

1) Rechtsgrundlage, Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan, Verfahren

Der Bebauungsplan wurde gemäß Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung Heiligenstedten vom 18.9.1979 erarbeitet.

Dieser B-Plan wurde überwiegend aus dem ^{genehmigten} Flächennutzungsplan ^{der Ortsgemeinschaft} Itzehoe und Umland entwickelt, ~~der seit dem 2.6.1982 rechtskräftig ist.~~ *

Unbedeutende Änderungen gegenüber dem F-Plan wurden wie folgt vorgenommen:

Für den ca. 50 m breiten schematischen Grünstreifen südlich des Fischteiches wurden innerhalb des B-Planes differenzierte Grünflächen ausgewiesen, die die vorhandenen Bäume und die Landschaft besser berücksichtigen.

Bei dem im B-Plan ausgewiesenen eingeschränkten Dorfgebiet (Gliederung) handelt es sich teilweise um einen Randstreifen, welcher im F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde. Das eingeschränkte Dorfgebiet entspricht jedoch durch seine Gliederung dem WS-Gebiet.

Die Ausweisung des Flurstückes ^{12/3 *} 17/2 wurde zum Süden hin erweitert, um auch für dieses Grundstück eine Bauerweiterung zu ermöglichen.

Nach der 1. Auslegung vom Juli 1982 wurden verschiedene Änderungen, insbesondere eine Verlegung der Anbindung der Erschließungsstraße an die Waldstraße um ca. 30 m, vorgenommen, Dadurch wurde eine erneute Auslegung erforderlich.

* geändert H. Zschlitz der Gemeindevertretung vom 02.02.1984



Zamell

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

2) Beschreibung der Lage und des Umfanges des Bebauungsplangebietes

Die Fläche des B-Planes liegt im sogenannten Gebiet Julianka südlich des Waldweges, sowie an der Ecke der K 36 auch nördlich des Waldweges, und ist ca. 5,5 ha groß (ohne Fischteich).

Das Gebiet wird umgrenzt:

Im Norden: vom Wirtschaftsweg -dem Waldweg-, vom B-Plan Nr. 5 (Straße: Waldweg und Flurstück 15/86) vom B-Plan Nr. 2 (Flurstück 15/65 und 15/66).

Im Westen: von der Kreisstraße K 36 und auf den Flurstücken 19/2 und 17/2 von einer schematischen Neubaustraße der K 36.

Im Süden: von den Flurstücken 37/17 und 410/21 und deren Grenz-Verlängerung auf Flurstück 17/2.

Im Osten: vom Flurstück 12/8 aus der Flur 2 und vom Wirtschaftsweg.

3) Städtebauliche Maßnahmen

Die Flächen des B-Plan-Gebietes wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist erforderlich, da kein anderes Bauland innerhalb der Gemeinde zur Verfügung steht. Außerdem ergab sich, daß der bisherige Inhaber, diese Fläche nicht mehr nutzen kann, da er seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben hat.

Das B-Plan-Gebiet umfaßt:

- A) ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 3,3 ha
- B) ein gegliedertes Dorfgebiet mit ca. 1,0 ha
- C) Grünflächen und einen See mit ca. 0,6 ha

zu A) Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, ist es als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Den im Norden vorhandenen Siedlungsgebiet entsprechend, sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2.

Wegen des hohen Grundwasserstandes (ca. 0,4 m unter Geländeoberfläche) im Bereich der Grundstücke südlich des Waldweges, sollten diese Häuser ohne Keller gebaut werden. Außerdem ist der Erdgeschoßfußboden genügend hoch über das Gelände zu erstellen, damit bei einer evtl. Überflutung durch den höher gelegenen Fischteich, keine Schäden auftreten. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist die Erstellung von ca. 35 Wohneinheiten (WE) möglich.

zu B) Das Dorfgebiet ist gegliedert, und zwar:

- a) für die bebauten Flurstücke 17/2 und 15/4 als Dorfgebiet. Um für diese beiden Grundstücke die entsprechende Ausnutzung zu gewährleisten, ist eine höhere Geschosflächenzahl und eine Zweigeschossigkeit, sowie eine Mindestgrundstücksgröße von 2.000 qm festgesetzt. Wegen der nachbarlichen Wohnbebauung sind in diesem Gebiet keine Handwerksbetriebe gem. Ziff. 6 § 5, sondern nur sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe gem. Ziff. 7 § 5 Abs. 2 BauNVO, zulässig.
- b) ein Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung, welches als Pufferzone zwischen dem Dorfgebiet (den Höfen westlich der Kreisstraße und dem Dorfgebiet) s. Ziffer 3. B. a) und dem neuen Allgemeinen Wohngebiet s. Ziff. 3. A) geplant ist.
Das alte Hofgebäude in Höhe der neuen Erschließungsstraße soll abgebrochen werden.
Für das Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser ausgewiesen. Neben der vorhandenen Bebauung der 3 Grundstücke nördlich des Waldweges können im Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung ca. 5 Wohneinheiten (WE) erstellt werden.

Bei einer Belegung mit 3 Personen je Wohneinheit ergibt sich insgesamt bei 40 Wohneinheiten ein Einwohnerzuwachs von ca. 120 Einwohnern.

zu C) Die Ausweisung der Grünflächen wurde nach den vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten vorgenommen, siehe auch Ziffer 7 der Begründung.

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

4) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Grundstücksflächen, die zur Verbreiterung des Waldweges erforderlich werden, sollen in freier Vereinbarung erworben werden. Die Neubauf Flächen befinden sich bereits im Besitz der Gemeinde. Daher werden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht erforderlich.

5) Immissionen

5.1 Immissionen aus der Landwirtschaft

Das B-Plan-Gebiet grenzt zum größten Teil an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Bearbeitung der das Baugebiet umschließenden landwirtschaftlichen Flächen können zeitweilig Geruchs- und Lärmimmissionen auftreten, die im dörflichen Bereich üblich sind. Belästigungen dieser Art müssen im B-Plan-Gebiet -auch im ausgewiesenen WA-Gebiet- wenn sie nur zeitweilig und im begrenzten Umfang auftreten, hingenommen werden.

Westlich der K 36 befinden sich Vollerwerbshöfe. Die Hofstelle auf dem Flurstück 19/2 wird zur Zeit für ein landwirtschaftliches Fuhrunternehmen, sowie als Lager benutzt. Das Flurstück 17/2 wird von einem Baugeschäft genutzt. Aus diesem Grunde ist der westliche Bereich des B-Plan-Gebietes als "Dorfgebiet" ausgewiesen.

5.2 Verkehrs-Immissionen

Für die Ortsumgehung Heiligenstedten, der Bundesstraße, werden nach Aussage des Straßenbauamtes für das B-Plan-Gebiet die Immissionswerte nicht erreicht.

Südlich des B-Plan-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m die Bundesbahntrasse Itzehoe-Westerland, für die eine Immissionsberechnung durchgeführt wurde.

5.2.1 Mittelungspegel (äquivalenter Dauerschallpegel)

Zur Berechnung des Mittelungspegels wurde zu Grunde gelegt:

- a) Die Streckenbelastung im Streckenabschnitt zwischen Itzehoe und Wilster, aufgrund der Fahrplansituation 80/81 gemäß Angabe der Deutschen Bundesbahn, siehe Seite 8.
- b) Die neueste Literatur: "Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen" von Prof.Dr.Ing.Krell, Ausgabe 1980.
- c) Für die Berechnungen gemäß Formel b) wurde ein eigenes Computerprogramm erstellt.

Die Berechnung, siehe Anlage Seite 8, ergibt einen Mittelungspegel von

nachts 50 dB (A) tags 61 dB (A)

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

5.2.2 Beurteilungspegel

Als Abnahme des Schallpegels zwischen der Bundesbahntrasse und dem Wohngebiet kann nach E.Sälzer "Städtebaulicher Schallschutz" angesetzt werden:

Pegelminderung in 200 m	= 9 dB
Ausbreitungsdämpfung 2 dB(A)/100 m	= 4 dB
insgesamt	13 dB

An der Südgrenze des B-Plan-Gebietes ergibt sich aus dem Zugverkehr somit ein Beurteilungspegel von

nachts	50	./.	13	=	37 dB (A)
tags	61	./.	13	=	48 dB (A)

5.2.3 Planungsrichtpegel

Für die Beurteilung von Bauleitplanungen ist die Vornorm DIN 18.005 (Mai 1971) mit Runderlaß des Schleswig-Holsteinischen Innenministers vom 5.11.1971 (Amtsbl.Schl.-H.S.712) zur Anwendung empfohlen. In dieser Vornorm sind Planungsrichtpegel für einzelne Baugebiete angegeben, die nach Möglichkeit nicht überschritten werden sollen. Diese betragen für WA-Gebiete:

tagsüber	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

Der Entwurf für das Verkehrslärmschutzgesetz (z.Zt. noch nicht rechtsgültig) nennt "für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen" folgende "Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge":

2b) in reinem und allgemeinen Wohngebieten:

nachts	57 dB (A)
tags	67 dB (A)

Aus dem zitierten Wortlaut folgt, daß diese Immissionsgrenzwerte nicht für die Bauleitplanung herangezogen werden müssen, sie seien jedoch der Vollständigkeit halber erwähnt.

5.2.4 Bewertung

Der Beurteilungspegel unterschreitet den Planungsrichtpegel der Vornorm

nachts	um	3 dB	und
tags	um	7 dB	

so daß die Regeln -für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Planung- eingehalten sind.

Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei Überlagerung der Schallimmissionen aus der Ortsumgehungsstraße mit den Schallimmissionen von der Bundesbahn der Planungsrichtpegel eingehalten bzw. nur gering überschritten wird.

6) Verkehrliche Erschließung

a) Äußere Erschließung

Es gibt nur die Möglichkeit das B-Plan-Gebiet über die Gemeindestraße "Waldweg" zu erschließen.

Die Straße "Waldweg" wird nur bis zur Einmündung der Straße "Am Teich" als Erschließungsstraße ausgebaut. Ab Einmündung der Straße "Am Teich" wird der Waldweg, auch bei einer späteren Erweiterung des B-Plan-Gebietes, nicht zur Erschließung benötigt und ist somit weiterhin nur Wirtschaftsweg. Damit ist den Interessenten, der an der K 36 liegenden landwirtschaftlichen Vollerwerbs-Betriebe, die den Waldweg auch zum Viehumtrieb benötigen, ausreichend Rechnung getragen.

Sollte ein Baugebiet nordöstlich des B-Plan-Gebietes Nr. 8 erschlossen werden, ist geplant, in dem Erweiterungs-Gebiet den Wirtschaftsweg neu zu trassieren. Am Fischeich wird die Trasse südlich gelegt, so daß eine zusammenhängende Grünfläche am Fischeich entsteht. Außerdem wird der in Nordsüd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg, der bei einer Erweiterung des B-Plan-Gebietes in der Mitte der Bebauung liegt, an die östliche Außenseite des Erweiterungsgebietes gelegt. Damit wird erreicht, daß der Verkehr auf diesem Wirtschaftsweg nicht durch das neue Baugebiet fließt.

Im Bereich des Waldweges zwischen der Straße "Am Teich" und der Kreisstraße K 36 gibt es zwei Anschlußmöglichkeiten:

- A) Gegenüber der Einmündung der Straße "Am Teich" (als Kreuzung). Dies würde bedeuten, daß zwei große Eichen gefällt werden müssen und teilweise der Fischeich für die Anlage der Straße aufgefüllt werden muß. Daher wird die andere Lösung gewählt:
- B) Anschluß der Erschließungsstraße an den Waldweg zwischen der Straße "Am Teich" und der Kreisstraße K 36.

Bei den Straßen "Am Teich", "Waldstraße" und der neuen Erschließungsstraße handelt es sich um keine stark belasteten Sammelstraßen. Aus diesem Grunde konnte das empfohlene Maß (60 m) der Versetzung von verschiedenen Einmündungen unterschritten werden.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme "Verlegung der B 5 zwischen Itzehoe und Wilster" wird die Kreisstraße 36 über die verlegte B 5 und die Bundesbahnstrecke geführt. Die Pläne lagen in der Zeit vom 15.5. bis 15.6.1979 öffentlich aus.

Die Westgrenze des B-Plan-Gebietes ist identisch mit der Grenze der Fläche, die für die überführte K 36 beansprucht wird. Die beiden geplanten Zufahrten aus der Straßenbauplanung wurden übernommen, ansonsten können im Bereich der K 36 keine Ein- und Ausfahrten genehmigt werden.

b) Innere Erschließung

Das B-Plan-Gebiet wird durch eine lange neue Straße erschlossen. Damit die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs gemindert wird, und der Ausblick der Straßenbenutzer sich häufig ändert, ist die Erschließungsstraße mehrmals abgelenkt.

Nach der 1. Kurve führt die Erschließungsstraße auf einen T-Anschluß. An diesem zentralen Punkt, auf den alle Verkehrsteilnehmer zukommen, könnte von der Gemeinde ein gestalterischer Akzent gesetzt werden (z.B. Brunnen). Dieser Platz ist verbunden mit dem Spielplatz und über die Grünfläche mit dem großen Fischeich.

Außer für den Waldweg wurde für die innere Erschließungsstraße ein Querschnitt von 7,50 m Gesamt-Breite gewählt. Die Breite der Straßenverkehrsflächen und Fußwege, sowie Hoch- bzw. Tiefborde mit überfahrbaren Flächen, wurden noch nicht festgelegt. Es können daher sowohl Straßen mit Hochborden als auch befahrbare Wohnwege hergestellt werden.

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

Die Flurstücke 40/21 und 37/17 gehören dem Eigentümer des Flurstückes 19/2. Zwischen dem Flurstück 19/2 und den landwirtschaftlichen Grundstücken ist, um die Zufahrt zu sichern, ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

Für eine spätere Erweiterung des Siedlungsgebietes zum Nord-Osten ist ein Anschluß am "T" der Erschließungsstraße zum Osten vorgesehen. Diese Fläche ist als öffentliche Parkanlage geplant. Bei Aufstellung eines neuen B-Planes im Nord-Osten soll diese Fläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden.

c) Ruhender Verkehr

~~Je Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze bzw. Caragen zu schaffen.~~
Ein Drittel der Anzahl der möglichen Wohneinheiten ist als Zahl für die öffentlichen Parkplätze berücksichtigt.

7) Grünplanung

Die vorhandenen Bäume wurden in einen Bestandsplan eingezeichnet. Die Darstellung wurde ebenfalls im B-Plan als Erhaltungsgebot übernommen. Es handelt sich hierbei sowohl um einzelne Bäume als auch um Flächen oder Streifen mit Baumbewuchs.

Beidseits des Baumstreifens am Graben, der in Nord-Süd-Richtung verläuft, wurde ein Grünstreifen "Parkanlage" ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls ein Kinderspielplatz geplant. Es liegt zentral im B-Plan-Gebiet.

Südlich des Kleinfischteiches und südlich des Wirtschaftsweges wurde ebenfalls ein Grünstreifen eingeplant.

Die Ausweisung dieser Grünflächen wird, da sie auf die Einzelheiten des Geländes und der vorhandenen Bepflanzung eingeht, für sinnvoller gehalten als die im F-Plan vorgesehene Fläche. Damit die Gemeinde nicht mit dem Unterhalt der Grünflächen belastet wird, sind diese als private Parkanlagen ausgewiesen. Um den Charakter einer Parkanlage zu erhalten, sind Anpflanzungsfestsetzungen getroffen worden.

Südwestlich der neuen Erschließungsstraße wurde zum offenen Graben ein Mindestbaugrenzabstand von 5 m gewählt, damit der Graben in der vorhandenen Form erhalten bleiben kann.

An der Südgrenze des B-Plan-Gebietes ist außerdem ein 5 m breiter Streifen mit einem Anpflanzungsgebot für Bäume und Sträucher als Sichtschutz und Übergang zur Landschaft eingeplant.

Ebenfalls ist ein 5 m breiter Streifen mit einem Anpflanzungsgebot zur optischen Trennung zwischen den beiden Teilen des gegliederten Dorfgebietes vorgesehen. Innerhalb dieses Streifens befinden sich ebenfalls einige erhaltenswerte einheimische Großlaubebäume.

Um auch der neuen Erschließungsstraße eine Begrünung zu geben, wird ein Pflanzgebot für einheimische Großlaubebäume in den Vorgärten (insbesondere an der Nordseite der Grundstücke) festgesetzt, da der Straßenquerschnitt für die Anpflanzung nicht ausreicht. Aus gestalterischen Gründen sollte für das Anpflanzungsgebot eine Baumart gewählt werden. Vorgeschlagen wird die Anpflanzung von Eichen, da diese Bäume auch innerhalb des B-Plan-Gebietes überdurchschnittlich vorkommen. Die Anpflanzung soll möglichst im Rahmen der Erschließung erfolgen und über die Erschließungskosten getragen werden.

* gefunden H. Bestand der Gemeindeverwaltung vom 02.02.1984



Handwritten signature: *Heinrich*

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

8) Gestaltung

Um eine städtebauliche schöne Siedlung zu erreichen, werden Gestaltungs-festsetzungen getroffen. Damit die Ausweisungen auch den Wünschen des späteren Wohnungseigentümers entspricht, sind 60 Fragebögen der Interessenten ausgewertet worden. Es ist nur eine Mindest-Festsetzung getroffen hinsichtlich der Dachneigung und Fassadengestaltung. Hierbei werden außerdem noch verschiedene Möglichkeiten berücksichtigt, die Gruppenweise zusammengefaßt wurden, um möglichst vielen Wünschen gerecht zu werden.

Eine individuelle Gestaltung der Bauform ist bei dieser Mindest-Gestaltungs-festsetzung weiterhin gegeben. Es können die Stellung der baulichen Anlagen, die Bauformen innerhalb der obigen Festsetzung, die Anordnung, Größe und Farben der Fenster und Türen, die Einfriedigung sowie die Art des Verblendsteines (z.B. Alinker, Ziegel, Handstrich-Ziegel usw.) gewählt werden.

9) Ver- und Entsorgung

a) Elektroversorgung

Das Plangebiet wird durch eine 110 kV-Freileitung überquert. Die Freileitung kann aus technischen Gründen nicht verkabelt werden.

In dem im B-Plan-Gebiet ausgewiesenen Schutzstreifen ist eine Bebauung nicht völlig ausgeschlossen. Da aber die Höhen der in diesem Bereich geplanten Bauwerke einer Begrenzung unterliegen, müssen dem Betreiber, der NKW (Nordwestdeutsche Karftwerke AG) für alle derartigen Bauvorhaben die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden. Die VDE-Bestimmung 0210/5.69 gibt über die Schutzabstände und die einzuhaltenden zulässigen Bauhöhen genaue Auskunft.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag. Innerhalb des Plan-Gebietes wird das Niederspannungs-Verteilungsnetz als Kabelnetz erstellt und entsprechend der Baunormen für eine Voll-elektrifizierung der Haushalte ausgelegt. Für die Versorgung mit elektrischer Energie ist in der Nähe des Gittermastes ein Stationsplatz für eine Umformstation ausgewiesen.

Im Plangeltungsbereich liegen bereits Niederspannungskabel der Schleswag. Bauvorhaben im Bereich dieser Kabel bedürfen der Zustimmung der Schleswag.

b) Gasversorgung

Es soll die Anschlußmöglichkeit an das Kabelnetz der Stadtwerke Itzehoe untersucht werden.

c) Wasserversorgung

Träger der Wasserversorgung ist der Wasserbeschaffungsverband "Unteres Störgebiet" mit Sitz in Wilster. Das Wasserwerk befindet sich in der Gemeinde Kleve.

Der Wasserbeschaffungsverband hat an der K 36 eine Wasserleitung, an die die Versorgungsleitung für das B-Plan-Gebiet Nr. 6 angeschlossen werden kann. Der Querschnitt der Wasserleitung ist so ausgelegt, daß die Wassermenge für Löschwasserhydranten ausreicht. Die Lage der Hydranten ist mit dem Ortsbrandmeister abzustimmen.

d) Abwasserentsorgung

Für das Gemeindegebiet ist eine Trennkanalisation vorgesehen. Über die Kanalisation innerhalb der Gemeinde, deren Träger die Gemeinde Heiligenstedten ist, soll der Anschluß des Gemeindegebietes einschließlich dieses B-Plan-Gebietes an das vollbiologische Klärwerk "Gasstraße" der Stadt Itzehoe erfolgen.

Berechnung der Schallemission

fuer die DB-Strecke Elmshorn - Niebuell

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

e) Oberflächenwasser

Durch das Gebiet führt ein Kanal zur Entwässerung des nördlich gelegenen Fischteiches in Nordsüdrichtung. Für diesen verrohrten Kanal ist ein Leitungsrecht ausgewiesen worden.

Die Entwässerung des Gebietes soll über einen Kanal an den Vorfluter des Sielverbandes Julianka, welcher nördlich der Bundesstraße liegt, erfolgen. Dieser Vorfluter die "Wetter" entwässert in die "Stör". Der hydraulische Nachweis ist von einem Ingenieurbüro geführt. Die Erlaubnis gem. § 7 WHG ist beantragt.

f) Müllentsorgung

Träger der Müllentsorgung ist der Landkreis Steinburg.

10) Termine und Kosten

a) Termine

Die Erschließung ist in der Zeit 1983/1984 vorgesehen.

b) Kosten

Der Mindestkostenanteil der Gemeinde für die Erschließung -Aufwendungen im Sinne von § 127 (2) und § 128 (1) BBauG- beträgt 10 % der Gesamterschließungskosten.

Kosten die alsbald entstehen, betragen nach Erfahrungswerten für die Erschließung einschließlich Grundstückserwerb DM 850.000,--.

Dies ergibt einen Mindestkostenanteil für die Gemeinde von DM 85.000,--.

Hamburg, den 14.9.83
N/le

Heiligenstedten, den 25.09.1983

PLANUNGSBÜRO
GEORG NEBEL
BAUINGENIEUR BDB
2 HAMBURG 70, STEGLITZER STRASSE 17
TELEFON: 040/66 49 11



Witt
CKlitj
Bürgermeister

Begründung zum B-Plan Nr. 6 - Heiligenstedten -

e) Oberflächenwasser

Durch das Gebiet führt ein Kanal zur Entwässerung des nördlich gelegenen Fischteiches in Nordsüdrichtung. Für diesen verrohrten Kanal ist ein Leitungsrecht ausgewiesen worden.

Die Entwässerung des Gebietes soll über einen Kanal an den Vorfluter des Sielverbandes Julianka, welcher nördlich der Bundesstraße liegt, erfolgen. Dieser Vorfluter die "Wetter" entwässert in die "Stör". Der hydraulische Nachweis ist von einem Ingenieurbüro geführt. Die Erlaubnis gem. § 7 WEG ist beantragt.

f) Müllentsorgung

Träger der Müllentsorgung ist der Landkreis Steinburg.

1o) Termine und Kosten

a) Termine

Die Erschließung ist in der Zeit 1983/1984 vorgesehen.

b) Kosten

Der Mindestkostenanteil der Gemeinde für die Erschließung -Aufwendungen im Sinne von § 127 (2) und § 128 (1) BBauG- beträgt 10 % der Gesamterschließungskosten.

Kosten die alsbald entstehen, betragen nach Erfahrungswerten für die Erschließung einschließlich Grundstückserwerb DM 850.000,--.

Dies ergibt einen Mindestkostenanteil für die Gemeinde von DM 85.000,--.

Hamburg, den 14.9.83
N/le

Heiligenstedten, den 25.07.1983

PLANUNGSBÜRO
GEORG NEBEL
BAUINGENIEUR BDB
2 HAMBURG 70, STEGLITZER STRASSE 17
TELEFON: 040/66 49 11



Uitz
CKlitj
Bürgermeister

In diesem Nachtrag sind Berechnungen erstellt um einen Vergleich der Ergebnisse aufgrund der Vornorm 1971 zum Normentwurf 1982 der DIN 18005 für dieses Baugebiet zu erhalten. Es wird der äquivalente Dauerschallpegel nach der Vornorm 1971 der DIN 18005 für einen Punkt der Berechnung ermittelt. Dies ergibt einen Vergleich zu den in der Ursprungsberechnung angegebenen Beurteilungs- und Planungsrichtpegeln.

A) Schienerverkehr

Auf eine Überarbeitung wird verzichtet, da der Einfluß durch den Schienenverkehr im Verhältnis zu dem Straßenverkehr relativ gering ist.

B) Straßenverkehr

a) Über die Höhe des anzunehmenden Lkw-Anteils gibt die Vornorm keine Auskunft, es wird daher hierfür der Entwurf 1982 der DIN 18005 zu Grunde gelegt:

Bundesstraße tags 20%, nachts 20%

Kreisstraße tags 20%, nachts 10%

b) Die Werte im Bild 1 der Vornorm sind für Stadtschwindigkeit angegeben. Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die aus Bild 1 entnommenen Werte um 4 dB (A) zu erhöhen. Für die Bundesstraße, für die nur eine max. Geschwindigkeit von 100 km/h möglich ist, wird daher eine Erhöhung um 3 dB (A) angenommen.

c) Die Schallpegelabnahme wird einmal nach der Vornorm 71 berechnet. Da diese Schallpegelabnahme nur eine "geometrische Ausbreitungsdämpfung" enthält und der zusätzliche Einfluß der Molekularabsorption und der Einfluß der Bodenabsorption nicht beinhaltet, wird außerdem der Beurteilungspegel aufgrund der Ausbreitungsdämpfung nach dem Normentwurf 82 ermittelt.

Zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 genommen
H. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom
02.02. und 18.12.1984

J. Müller



1. Nachtrag zur schalltechnischen Berechnung und Beurteilung zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Heiligenstedten

- d) Die Berechnung wird für den Punkt "C" durchgeführt, da hier der Beurteilungspegel innerhalb des WA-Gebietes am höchsten liegt. Der Vergleich trifft auf die anderen Punkte sinnentsprechend zu.

Unter den vorgenannten Bedingungen (a bis d) ergibt sich für den Punkt "C" ein Beurteilungspegel von:

tags 55 dB (A), nachts 47 dB (A)

das ergibt eine Verminderung gegenüber der Hauptberechnung von:

tags und nachts von 3 DB (A).

C) Berechnungsverfahren

Die Vornorm DIN 18005 von 1971 ist durch Erlass eingeführt. Bei den Berechnungen ist jedoch sinnvollerweise nach dem Normentwurf der DIN 18005 von 1982 vorzugehen. Dieser stimmt mit dem inzwischen eingeführten Berechnungsverfahren der RLS-81 überein. Außerdem zeigen Messungen, daß die Vornorm schon in den Immissionsansätzen nicht mehr den gegenwärtigen Stand entspricht. Den Berechnungsverfahren in der Hauptberechnung liegt daher der Normentwurf von 1982 zugrunde.

D) Maßgebende Immissionsorte

Nach Ziffer 7.1 des Entwurfs der DIN 18005 vom April 1982 sollen die Orientierungswerte bereits auf den Rand der Bauflächen bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Mit dieser Formulierung wird unterschieden zwischen F- und B-Plan.

Diese durch Baulinien oder Baugrenzen bezeichnete Fläche zeigt, wo künftig Gebäude der zulässigen Nutzungsart errichtet werden. Die Orientierungswerte gelten insofern auf der Stufe des Bebauungsplanes gebäudebezogen. - Quelle: Klippel "Straßenverkehrslärm-Immissionsermittlung".

Insofern ergibt sich teilweise ein Ausgleich zwischen den Beurteilungspegeln der Vornorm und des Entwurfes 82.

1. Nachtrag zur schalltechnischen Berechnung und Beurteilung zum B-Plan Nr. 6
der Gemeinde Heiligenstedten

Bei den maßgebenden Immissionsorten wird zweckmäßigerweise hinsichtlich der Beurteilungszeiträume Tag und Nacht unterschieden.

Die Orientierungswerte für den Tag sind auf die Gebäudefronten zu beziehen, an denen Fenster von Aufenthaltsräumen liegen, die vorwiegend tags genutzt werden.

Die Orientierungswerte für die Nacht sind auf die Gebäudefronten mit Fenstern von Räumen zu beziehen, die zum Schlafen dienen. Als nicht schutzwürdig sind Nebenräume anzusehen. - Quelle: Klippel "Straßenverkehrslärm-Immissionsermittlung". Bei entsprechender Grundrißausbildung kann daher der Beurteilungspegel wie folgt angemindert werden:

Abschirmung: Sichtwinkel 90°	minus 3 dB (A)
Sichtwinkel 45°	minus 6 dB (A)
Sichtwinkel $22,5^\circ$	minus 9 dB (A)
Hinterfront	minus 10 dB (A)

Zum Schluß soll noch daraufhingewiesen werden, daß der Orientierungswert der den Beurteilungspegel zuzuordnen ist, im Entwurf der DIN 18005 nachts um 5 dB (A) höher liegt als in der Vornorm und somit den höheren Rechen-
ergebnissen entspricht.

Hamburg, den 10.8.1984 N/le

PLANUNGSBÜRO
GEORG NEBEL
BAU-INGENIEUR S. B.
2 HAMBURG 70, STEGLITZER STRASSE 17F
TELEFON: 040 / 6.6 49 11

Anlage

Vergleichsberechnung für den Punkt "C"

1. Nachtrag zur schalltechnischen Berechnung und Beurteilung des
B-Planes Nr. 6, Gemeinde Heiligenstedten, - Anlage

=====

Vergleichsberechnung für Punkt "C"

	B 5		K 36	
	T	N	T	N
Kfz/h	600	110	217	29
Stadtstraße bei 10% LKW-Anteil in dB (A)	59	55	56	45,5
bei 20% LKW-Anteil in dB (A)	+ 2	+ 2	+ 2	--
für Landesstraße (100 km/h) in dB (A)	+ 3	+ 3	--	--
äquival.Dauerschallpegel in 25 m in dB (A)	65	60	58	45,5
Abstand Punkt "C" zur Schall- quelle in m	260	260	100	100
Schallpegelabnahme nach Bild 3, Vornorm 71 in dB (A)	10	10	6	6
Beurteilungspegel einzeln in dB (A)	54	50	52	39,5
Schallpegelabnahme nach Bild 17, Normentwurf 82 in dB (A)	14,2	14,2	8	8
Beurteilungspegel einzeln in dB (A)	49,8	45,8	50	37,5
Beurteilungspegel gem.Hauptbe- rechnung zum Vergleich in dB (A)	54,6	48,2	52,8	42,3

Ermittlung des Beurteilungspegels Gesamt

	Verursacher	Beurteilungspegel einzelne L _m 123	Beurteilungspegel zusätzl.	Beurteilungspegel Gesamt	Beurteilungspegel Gesamt zusätzlich	Beurteilungspegel Ges.
Tags	K 36	50				
	Buba	49,3	2,8	52,6	1,9	54,5
	B 5	49,8				
Nachts	K 36	37,5	2,7	40,8		
	Buba	38,1			1,2	47,0
	B 5	45,8				

Hamburg, den 6.8.1984 N/le